

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 AS 42/11 BH

L 7 AS 805/09 + L 7 AS 806/09 (Sächsisches LSG)
S 28 AS 2580/07 + S 28 AS 5769/08 (SG Dresden)

..... ,

Kläger und Antragsteller,

g e g e n

Jobcenter Dresden,
Budapester Straße 30, 01069 Dresden,

Beklagter.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 1. September 2011 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Voelzke sowie die Richterinnen
S. Knickrehm und Behrend
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm Prozesskostenhilfe für die Durchführung des Verfahrens
der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Sächsischen
Landessozialgerichts vom 1. Juli 2011 zu bewilligen und einen Rechtsanwalt beizu-
ordnen, wird abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe:

I

- 1 Zwischen den Beteiligten ist die Gewährung von Alg II aufgrund eines Leistungsantrags des Klägers vom 24.1.2008 sowie die Versagung von SGB II-Leistungen wegen mangelnder Mitwirkung auch für den davor liegenden Zeitraum streitig. Beklagter, SG und LSG haben einen Leistungsanspruch des Klägers verneint, weil auf Grundlage der Angaben des Klägers sowie der durch Amtsermittlung gewonnen Erkenntnisse - insbesondere zu seinen Vermögensverhältnissen - nicht ermittelt werden könne, ob er hilfebedürftig gewesen sei. Das LSG hat die Revision in dem Urteil vom 1.7.2011 nicht zugelassen und der Kläger hat deswegen die Bewilligung von PKH sowie die Beordnung eines Rechtsanwalts zur Durchführung des Nichtzulassungsbeschwerdeverfahrens bei dem BSG beantragt.

II

- 2 Der Antrag des Klägers war abzulehnen. Gemäß § 73a Abs 1 SGG iVm § 114 ZPO kann PKH nur bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. An der erforderlichen Erfolgsaussicht fehlt es hier.
- 3 Es sind unter Berücksichtigung des Vorbringens des Klägers in der ersten und zweiten Instanz sowie des Akteninhalts keine Gründe für eine Zulassung der Revision ersichtlich. Die Revision ist nur zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG), wenn das Urteil von einer Entscheidung des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG abweicht und auf dieser Abweichung beruht (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) oder ein Verfahrensfehler geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG).
- 4 Eine grundsätzliche Bedeutung der Sache ist nicht gegeben.
- 5 Grundsätzliche Bedeutung hat die Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Eine Rechtsfrage grundsätzlicher Art stellt sich im vorliegenden Fall nicht.
- 6 Der Kläger selbst wendet sich nach seiner Begründung des PKH-Antrags ersichtlich insbesondere gegen die seiner Ansicht nach verfehlten politischen Entscheidungen in der Sozial- und Wirtschaftspolitik. Hierauf kann eine Zulassung der Revision jedoch nicht gegründet werden.



- 7 Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) sind nicht gegeben. Insbesondere hat das LSG keinen von der Entscheidung des 14. Senats des BSG vom 28.10.2009 (B 14 AS 56/08 R) abweichenden Rechtssatz formuliert.
- 8 Es ist auch nicht erkennbar, dass ein Prozessbevollmächtigter in der Lage sein könnte, einen Verfahrensfehler des LSG (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG) darzulegen.
- 9 Nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ist die Revision zuzulassen, wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann; der geltend gemachte Verfahrensmangel kann nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 Satz 1 SGG und auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 10 Da dem Kläger PKH nicht zusteht, kommt auch die Beordnung eines Rechtsanwalts gemäß § 73a SGG iVm § 121 ZPO nicht in Betracht.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)